

An die
Abteilung Personal

vorab per E-Mail an Robotrec@i-med.ac.at
Original per Hauspost



MEDIZINISCHE
UNIVERSITÄT
INNSBRUCK

„opt out-Erklärung“

Zustimmungserklärung zur Anhebung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit

Titel/Vorname/Nachname:

Universitätsklinik:

Ich erteile hiermit **bis auf Widerruf** die ausdrückliche Zustimmung, dass meine durchschnittliche Wochenarbeitszeit im Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen

55 Stunden

52 Stunden

betragen kann, solange und soweit dies in der KA-AZG-BV gemäß § 3 Abs 3 und 4, § 4 KA-AZG oder einer Nachfolgeregelung Deckung findet und die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Diese Zustimmung kann von mir gemäß § 11b KA-AZG jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von acht Wochen schriftlich widerrufen werden.¹

Hinweis: Die Zustimmungserklärung muss vor Beginn des 26-wöchigen Durchrechnungszeitraums, ab dem der entsprechenden Anhebung zugestimmt wird, erfolgen. Diese Zustimmungserklärung kann daher ggf. erst im nächstfolgenden Durchrechnungszeitraum Berücksichtigung finden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Mitarbeiterin/Mitarbeiter

Sichtvermerk Klinikdirektorin/Klinikdirektor

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift Klinikdirektorin/Klinikdirektor

¹Widerrufsinformation:

§ 11b KA-AZG

(1) Eine schriftliche Zustimmung des einzelnen Dienstnehmers/der einzelnen Dienstnehmerin im Rahmen des § 4 Abs. 4b oder § 8 Abs. 1 letzter Satz leg cit darf nicht im Zusammenhang mit der Begründung des Dienstverhältnisses stehen. Diese Zustimmung kann mit einer Vorankündigungsfrist von acht Wochen

1. für den nächsten Durchrechnungszeitraum,

2. bei einem Durchrechnungszeitraum von mehr als 17 Wochen auch für den nächsten 17-Wochen-Zeitraum oder verbleibenden kürzeren Zeitraum schriftlich widerrufen werden.

(2) Dienstgeber/Dienstgeberinnen dürfen Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen, die einer Verlängerung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit im Rahmen des § 4 Abs. 4b und § 8 Abs. 1 letzter Satz leg cit nicht zustimmen oder ihre Zustimmung widerrufen haben, gegenüber anderen Dienstnehmern/Dienstnehmerinnen nicht benachteiligen. Dieses Diskriminierungsverbot betrifft insbesondere sämtliche Arbeitsbedingungen, die Verlängerung von Dienstverhältnissen, Entgeltbedingungen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Aufstiegschancen und Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Dienstgeber/Dienstgeberinnen haben ein aktuelles Verzeichnis der Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen zu führen, die einer Verlängerung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit im Rahmen des § 4 Abs. 4b oder § 8 Abs. 1 letzter Satz leg cit schriftlich zugestimmt haben. Bei Widerruf ist der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin aus dem Verzeichnis zu streichen. Diesem Verzeichnis sind Ablichtungen der Zustimmungserklärungen beizulegen.